

Klinik Schützen, Rheinfelden, 9. Dezember 2010.

# Frühintervention aus Sicht der IV – Symposium Psychosomatik und Arbeit: Frühintervention.

Dr. med. Monika Hermelink, MHA  
Leiterin RAD Ostschweiz





# Agenda.

- Der Invaliditätsbegriff
- Was ist bei der IV versichert
- Ziele der 5. IVG-Revision
- Die neuen Leistungen der 5. IVG-Revision
- FI im IV-Verfahren
- Vorteile der FI-Massnahmen
- Schwierigkeiten bei FI-Massnahmen
- Sonderfall: Sozialberufliche Rehabilitation als FI
- Effekte der engen Zeitfenster
- Zusprache von FI-Massnahmen
- Zusammenfassung



## Der Invaliditätsbegriff. (1/2)

- Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (ATSG Art. 8).



## Der Invaliditätsbegriff. (2/2)

Invalidität – ein juristischer Begriff – besteht aus 4 Elementen

- Medizinisches Element:  
Gesundheitsschaden
- Wirtschaftliches Element:  
Erwerbsausfall nach zumutbarer Therapie und beruflicher Eingliederung
- Kausalitätselement:  
Gesundheitsschaden muss Ursache der Erwerbsunfähigkeit (EUF) sein
- Zeitelement:  
EUF muss voraussichtlich länger dauernd oder bleibend sein



## Was ist bei der IV versichert.

- Versichert ist der individuelle Erwerbsausfall.
- Versichert ist ein unmittelbar drohender individueller Erwerbsausfall.
- Zusätzlich sind bestimmte Situationen bei Kindern und Jugendlichen versichert (Medizinische Massnahmen nach Artikel 12 und 13 IVG).
- Leistungen im Bereich Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung.



## Ziele der 5. IVG-Revision.

- Frühere Anmeldung zum optimalen Arbeitsplatz
- Verfahrensbeschleunigung zur besseren Reintegration
- Verfahrensbeschleunigung zur Verhinderung/Verminderung von Chronifizierung
- Integration präventiver Ansätze mit Einsatzmöglichkeiten ohne langwierige Anspruchsprüfung
- Besserer Einbezug der Arbeitgeber mit Unterstützung und finanziellen Anreizen



## Die neuen Leistungen der 5. IVG-Revision. (1/3)

- Früherfassung mit Meldung nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit (keine Anmeldung bei der IV) zur Klärung der Situation und Vermeidung von Chronifizierung (Meldung durch Arzt/Klinik möglich)



## Die neuen Leistungen der 5. IVG-Revision. (2/3)

- Frühinterventionsmassnahmen (ohne gründliche Prüfung einer eventuellen Invalidität):
  - Anpassung des Arbeitsplatzes
  - Ausbildungskurse
  - Arbeitsvermittlung
  - Berufsberatung
  - Sozialberufliche Rehabilitation
  - Beschäftigungsmassnahmen
  - Kostendach CHF 5'000.00 bis max. CHF 20'000.00





## Die neuen Leistungen der 5. IVG-Revision. (3/3)

- Integrationsmassnahmen (IM) zur Vorbereitung auf Durchführung beruflicher Massnahmen (Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen):
  - Aufbautraining
  - Belastbarkeitstraining
  - Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz (Jobcoaching)
  - Arbeit zur Zeitüberbrückung (im Anschluss an Trainingsmassnahme zum Erhalt der erlernten Fähigkeiten)



## FI im IV-Verfahren.

- FI wird oft als Synonym für die ersten 180 Tage nach Anmeldung verwendet. Zu dieser Phase können unkompliziert erste FI-Massnahmen gesprochen werden.
- Nach spätestens 180 Tagen muss die IV-Stelle einen so genannten Grundsatzentscheid bezüglich Anspruch auf berufliche Massnahmen/Rente fällen.
- Dies kann bei erfolgreicher FI-Massnahme eine Ablehnung von beruflichen Massnahmen/Rente sein.



## Vorteile der FI-Massnahmen.

- Rasche, unkomplizierte Hilfen möglich (auch ausnahmsweise im Sinne von eher unkonventionellen Massnahmen)
- Früher Kontakt kann eher Arbeitsplatz erhaltend wirken.
- Es besteht kein Rechtsanspruch, entsprechend sind keine juristischen Komplikationen möglich.
- Absprache mit anderen Kostenträgern (z.B. Taggeldversicherung) möglich – Kostenteilung etc. möglich, da keine rigiden Tarife etc.



## Schwierigkeiten bei FI-Massnahmen.

- Zum Zeitpunkt der Zusprache besteht noch Unklarheit, ob überhaupt eine Invalidität vorliegt; evtl. Leistung ohne Invalidität (evtl. Ausdehnung des Kreises der Leistungsempfänger?).
- FI-Massnahmen können Erwartungen bezüglich weiterer IV-Leistungen auslösen (z.B. bei Berufsberatung).
- Zuständigkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf Arbeitsplatzergonomie können auf IV überwältzt werden.



## **Sonderfall: Sozialberufliche Rehabilitation als FI.**

- Massnahmen aus dem Katalog der IM (das sind offiziell berufliche Massnahmen) können als verkürzte Massnahme auch als FI-Leistung zugesprochen werden.
- So kann unkompliziert die Mitarbeitsfähigkeit des Versicherten überprüft und eingeschätzt werden, z.B. Abbruch jederzeit möglich.
- Problematisch ist, dass ansonsten diese Massnahmen nur bei einer Leistungsfähigkeit von <50% verfügt werden dürfen, als FI aber ohne echte Prüfung der Leistungsfähigkeit möglich sind.



## Effekte der engen Zeitfenster.

- Versicherte werden häufiger in noch instabilen Gesundheitssituationen angemeldet.
- Fälle mit ausreichender Selbstheilungs- oder Selbstintegrationskraft werden (vorübergehend) zu IV-Fällen, am Ende ohne Leistung (nur viel Aufwand).



## Zusprache von FI-Massnahmen.

- Kantonal unterschiedliche Handhabung der Zusprache, vor allem bei sozialberuflicher Rehabilitation (teilweise im Sinne einer Vorabklärung)
- Unterschiedliche Handhabung bei z.B. Berufsberatung, wird teils zweimal zugesprochen, wenn der Versicherte auch Anspruch auf reguläre Berufsberatung hat (nach erfolgter Prüfung der Invalidität)



## Zusammenfassung.

- FI-Massnahmen haben ein beschränktes Repertoire und eine beschränkte Zeitdauer.
- Nur einem kleineren Teil der Versicherten kann man mit diesen Massnahmen abschliessend helfen, erwerbstätig bleiben zu können.
- Die Frühintervention als Zeitfenster hat das Verfahren beschleunigt und ermöglicht generell raschere Leistungen bei vorhandenem Integrationspotenzial.





# Ihre Fragen.

[monika.hermelink@svasg.ch](mailto:monika.hermelink@svasg.ch)